

Änderungsantrag

der Gruppe der PDS/Linke Liste

**zur zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
— Drucksachen 12/5468, 12/7333 —**

Entwurf eines Gesetzes zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern (Zweites Gleichberechtigungsgesetz – 2. GleibG)

Der Bundestag wolle beschließen:

In Artikel 1 wird § 15 wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) In jeder Dienststelle mit mehr als 200 Beschäftigten wird die Stelle einer Frauenbeauftragten eingerichtet. In Dienststellen mit weniger als zehn Beschäftigten können die Aufgaben einer Frauenbeauftragten auf eine Vertrauensfrau übertragen werden, die Ansprechpartnerin für die weiblichen Beschäftigten ist und eng mit der Frauenbeauftragten der übergeordneten Dienststelle zusammenarbeitet.“

2. Folgender Absatz 2 wird eingefügt:

„(2) Die Frauenbeauftragte wird in freier und geheimer Wahl durch die weiblichen Beschäftigten gewählt.“

3. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden die Absätze 3 bis 7.

Bonn, den 20. April 1994

Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Die Frauenbeauftragte ist eine Interessenvertreterin der weiblichen Beschäftigten gegenüber der Dienststellenleitung. Welche Frau die Interessen der weiblichen Beschäftigten am besten vertritt, können nur diese selbst bestimmen.

Die von der Bundesregierung vorgesehene Bestellung im Rahmen der Ausschreibung birgt die Gefahr in sich, daß der Dienststellenleitung genehme Bewerberinnen den Vorzug vor wirklichen Interessenvertreterinnen der weiblichen Beschäftigten erhalten könnten.

Um dies auszuschließen, ist anstelle der Bestellung die freie und geheime Wahl durch die weiblichen Beschäftigten vorzusehen.

Die Modalitäten der Wahl können analog der §§ 7, 13 und 14 Abs. 1, 5, 6 des Betriebsverfassungsgesetzes geregelt werden.